Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 33, Heft 1 vom 16. Juni 2026

Prüfungs- und Studienordnung

für den

Masterstudiengang

Mathematics for Data and Resource Sciences

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. Mai 2026 nach Genehmigung des Rektorates vom 9. Juni 2026 nachstehende

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht: **§§**

Zweck der Masterprüfung 1
Begriffe 2
Regelstudienzeit und Studienumfang 3
Prüfungsaufbau 4
Fristen 5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 6
Arten der Prüfungsleistungen 7
Mündliche Prüfungsleistungen 8
Klausurarbeiten 9
Alternative Prüfungsleistungen 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten 11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen 12
Bestehen und Nichtbestehen 13
Wiederholung von Modulprüfungen 14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen 15
Prüfungsausschuss 16
Prüfer und Beisitzer 17
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung 18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium 19
Zusatzmodule 20
Akademischer Grad 21
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement 22
Ungültigkeit der Masterprüfung 23
Einsicht in die Prüfungsakten 24
Widerspruchsverfahren 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen 26

Anlage: Prüfungsplan

§ 1
Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob der Prüfling in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob der Prüfling darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2
Begriffe

(1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

(2) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(3) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(4) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(5) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(6) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(7) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

(3) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20% des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Ablegen eines Berufspraktikums mit mindestens viermonatiger Länge ist ausdrücklich erwünscht. In dem Falle, dass ein studienbegleitendes Berufspraktikum von mindestens viermonatiger Länge durchgeführt wurde, kann bei Vorlage eines Praktikumsberichts die Masterarbeit mit Berufspraktikum des Moduls Master Thesis (Mathematics for Data and Resource Sciences) gewählt werden. In diesem Fall wird der Umfang des Forschungsprojekts entsprechend angepasst.

§ 4
Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen zu Modulen sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Absatz 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5
Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen

Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Die Termine für Klausurarbeiten werden durch das Studierendenbüro bekannt gegeben. Die Ergebnisse sind aus dem Selbstbedienungsportal ersichtlich.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erbracht hat und
3. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studierendenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und stellt die Daten für die Prüfungslisten bereit. Die Zulassung wird durch das Studierendenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen. Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird der Prüfling unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studierendenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studierendenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling zu erklären,

1. dass die Prüfungsordnung bekannt ist und
2. dass keine Versagungsgründe nach Absatz 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

§ 7
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

Prüfungsleistungen können, soweit die Form der Prüfungsleistungen dies zulässt und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gewahrt wird, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die TU Bergakademie Freiberg kann sich bei der Durchführung von Prüfungsleistungen in digitaler Form auch der Hilfe Dritter bedienen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder als Elternteil eines minderjährigen Kindes, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit nicht abgelegt werden können, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Auch andere angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit sind zulässig. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuss kann auch ein fachärztliches Attest oder Gutachtern verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung ausschließlich in deutscher Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 8
Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu machen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9
Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 10
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für überwiegend mündliche Leistungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 ist schriftlich durch den Prüfling zu versichern, dass der Prüfling die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den durch den Prüfling entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art und Ausgestaltung einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder reduziert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 11. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ergänzend zur Gesamtnote nach Absatz 5 Satz 1 wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gebildet. Die in den vergangenen acht Semestern vergebenen Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des Studienganges werden erfasst und ihre zahlenmäßige und ihre prozentuale Verteilung auf die Noten (Prozentsatz pro Note der Bestehensstufen und kumulativer Anteil pro Note der Bestehensstufen) in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Gruppengröße muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der erforderlichen Gruppengröße um je ein weiteres Semester. Die Erstellung einer ECTS-Einstufungstabelle ist ausgeschlossen, wenn die erforderliche Gruppengröße auch nach 10 Semestern nicht erreicht wird.

§ 12
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein für den Prüfling bindender Prüfungstermin vom Prüfling ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn der Prüfling von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern der Prüfling dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studierendenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden minderjährigen Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

§ 13
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studierendenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu

bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Anrechnung setzt voraus, dass in diesem Studiengang noch Prüfungsleistungen (§ 36 Absatz 7 SächsHSG) in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des akademischen Grades nach § 21 berechtigt erscheinen lassen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht wurden, kann in der Regel nur bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Fachsemesters gestellt werden, in das die Immatrikulation erfolgte. Für danach erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen kann der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zum ersten Prüfungsantritt der Prüfung, welche durch die bereits erbrachte Leistung ersetzt werden soll, gestellt werden.

(3) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen.

(5) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Studienunterbrechung an der Universität im gleichen Studiengang erfolgt die Immatrikulation in das fortlaufende Semester unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang.

(6) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich sind, werden unaufgefordert angerechnet.

(7) Die Prüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat mit dem Antrag auf Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studierendenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Fristverlängerungen (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche gegen seine Entscheidungen (§ 25).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch

1. über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium sowie über Ausnahmen von den Anforderungen an Zugangskriterien im Rahmen der Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciencesund
2. über die Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Qualifikationsfeststellung gemäß der Anlage zur Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences.

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein Jahr beträgt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studierendenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben

sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Ein Wahlpflichtmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studierendenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflichtmodule ab als für die Auffüllung des vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflichtmodul. Zusätzliche Leistungspunkte können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling die Fähigkeit zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darstellen zu können.

(2) Die Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studierendenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn Module im Umfang von mind. 60 Leistungspunkten des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ohne Berufspraktikum ist spätestens 9 Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Die Masterarbeit mit Berufspraktium ist spätestens 6 Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist mit einer Eigenständigkeitserklärung durch den Prüfling schriftlich zu versichern, dass der Prüfling die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der durch den Prüfling entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll ca. 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 mit der Maßgabe, dass

1. bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag nach § 14 Absatz 2 innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann,

2. ein nicht bestandenes Kolloquium innerhalb von 6 Wochen erneut abgelegt werden muss.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Leistungspunkte erworben.

§ 20
Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21
Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 22
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte und Anrechnungskennzeichnungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, sowie die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und die Art deren Ermittlung aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling das Ablegen der Modulprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studierendenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25
Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2026/27 aufnehmen.
(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences an der TU Bergakademie Freiberg vom 25. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 9 vom 29. März 2022) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Masterprüfung spätestens bis zum 30.09.2030 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der für sie gültigen Prüfungsordnung geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen. Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences.

(4) Studierende des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraumes für den Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2026/27 zu stellen.

Freiberg, den 15. Juni 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Seminar Mathematical Fundamentals for Data and Resource Science	AP (Seminarvortrag) PVL (Diskussionsbeiträge zu den Vorträgen)	1 0		5
Deutsch A1/ 1. Semester[1]	KA PVL (Aktive Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts)	1 0		4
Statistical Foundations of Data Science	KA (Klausur) PVL (Programmierprojekt)	1 0		5
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling	KA AP (Belege und Praktikumsbericht)	2 1		5
Deutsch A1/ 2. Semester[1]	KA PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	1 0	Deutsch A1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
Mathematics of Machine Learning	MP	1		6
Seminar Mathematics for Data and Resource Sciences	MP* (Wissenschaftlicher Vortrag) AP* (Seminar Thesis)	1 1		6
Master Thesis (Mathematics for Data and Resource Sciences)	AP* (Masterarbeit ohne Berufspraktikum) AP* (Kolloquium) ODER AP* (Masterarbeit mit Berufspraktikum) AP* (Kolloquium) AP* (Praktikumsbericht und Praktikumsdiskussion)	2 1 ODER 2 1 0	Module im Umfang von mind. 60 Leistungspunkten (außer Master Thesis (Mathematics for Data and Resource Sciences))	30

[1] Studierende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ einen der weiterführenden zweisemestrigen Deutschkurse „Deutsch A2“, „Deutsch B1“ oder „Deutsch B2“ des Internationalen Universitätszentrums der TU Bergakademie Freiberg, Studierende mit Deutsch als Muttersprache oder einem Sprachniveau Deutsch von mindestens B2 belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ andere Sprachmodule des Internationalen Universitätszentrums oder Module aus dem Wahlpflichtkatalog „A. Mathematische Wahlpflichtmodule“ im Umfang von mindestens 8 LP.

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Umfang von 55 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtkatalogen Mathematische Wahlpflichtmodule, Nebenfächer und Freies Wahlmodul zu wählen. Davon sind Module im Umfang von mindestens 37 Leistungspunkten aus dem Katalog Mathematische Wahlpflichtmodule und Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten aus dem Katalog Nebenfächer zu wählen. Zudem dürfen höchstens 6 Leistungspunkte durch freie Wahlmodule belegt werden.				
Wahlpflichtmodule:**Mathematische Wahlpflichtmodule**				
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Analysis**				
Basics in Partial Differential Equations	MP	1		4
Inverse Problems	MP	1		5
Fourier Analysis	MP	1		5
Differential Geometry	MP	1		5
Mathematics of Crystallographic Texture Analysis	MP	1		5
Selected Topics in Applied Operator Theory	MP	1		5
Selected Topics in Partial Differential Equations	MP	1		5
Wavelets	MP	1		6
Mathematical Image Processing	MP	1		6
Global Analysis	MP	1		5
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Discrete Mathematics/Algebra**				
Algorithmic and Structural Graph Theory	KA* MP*	1 1		9
Algorithmic Topology	MP	1		6
Geometry and Topology	MP	1		6
Algorithmic Geometry	MP	1		6
Algorithms	AP (Vortrag) KA	3 1		6
Topological Data Analysis	MP	1		6
Methods of Applied Algebra	MP	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Numerics/Optimization**				
Introduction to Scientific Programming	KA PVL (Programmierprojekt)	1 0		4
Scientific Computing Project	AP (Präsentation des Algorithmus und Umsetzung) PVL (Präsentationsunterlagen mit Erläuterungen)	1 0		6
Current Topics in Numerical Analysis I	MP ODER AP (Vortrag und Diskussion) Die Prüfungsvariante wird in der ersten Vorlesung bekannt gegeben.	1 ODER 1		6
Modelling and Simulation	MP	1		9
Introduction to High Performance Computing and Optimization	MP/KA (MP = individuelle Prüfung; KA bei 30 und mehr Teilnehmern) PVL (Programmierprojekt)	1 0		4
Numerical Methods for Initial Value Problems	MP	1		9
Current Topics in Numerical Analysis II	MP ODER AP (Vortrag und Diskussion) Die Prüfungsvariante wird in der ersten Vorlesung bekannt gegeben.	1 ODER 1		6
Finite Element Methods (FEM) for Mathematicians	MP	1		9
Vector Optimization	MP	1		6
Numerical Methods for Nonlinear Optimization and Nonlinear Systems	MP	1		9
Parallel Computing	MP	1		6
Stochastic Programming	MP	1		6
Stochastic Programming	MP	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Stochastics**				
Applied Statistics	MP	1		6
Current Topics in Stochastics	MP	1		6
Methods in Machine Learning	MP	1		6
Stochastic Processes	MP	1		6
Data Analysis Project	AP (Dokumentation eines Datenanalyseprojekts inkl. mündlicher Präsentation)	1		4
Data-driven Forecasting under Uncertainty	MP	1		6
Mathematics of Ethics	MP* AP* (Beteiligung am Seminar incl. eines Vortrags)	1 1		5
Introduction to Bayesian Data Analysis	AP* (Praktische Übungen) MP/KA* (MP oder KA wird im Kurs entschieden.; KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	3 2		4
Random Graphs	MP	1		5
Statistical Analysis of Systems	MP	1		6
Wahlpflichtmodule: **Nebenfächer**				
Advanced Theory of Potential Fields	MP	1		4
Theory of Potential Methods	MP	1		4
Numerical Simulation Methods in Geophysics	AP (Lösung von Übungsaufgaben)	1		6
Climate Change	AP (Projekt zur Klimaanalyse mit Bericht (vorzugsweise Jupyter Notebook))	1		5
Applied Geomodelling	AP (Projektdokumentation)	1		4
Applied Machine Learning for Geoscience	KA* AP* (Projektarbeit mit Bericht)	1 1		5
Inverse Problems in Geophysics	AP (Lösung von Übungsaufgaben)	1		6
Theory of Electromagnetic Methods	MP	1		4
Continuum Multiphysics in the Geosciences	MP/KA (KA bei 4 und mehr Teilnehmern)	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Techno-Ecological Project	MP* (Individuelle Vorstellung des Projektarbeitsstandes mit einem Vortrag) AP* (Gemeinsamer schriftlicher Bericht zum Projekt (Beleg, max. 20 Seiten))	2 3		5
Einführung Machine Learning und Big Data	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1		6
Freies Wahlmodul Anstelle von Wahlpflichtmodulen können freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Weiterhin können Sprachmodule der TU Bergakademie Freiberg gewählt werden, deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten durch das IUZ zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung
KA = Klausurarbeit
AP = Alternative Prüfungsleistung
PVL = Prüfungsvorleistung
* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 12. Mai 2026 nach Genehmigung des Rektorates vom 9. Juni 2026 nachstehende

Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht: **§§**

Geltungsbereich 1
Ziele des Studienganges 2
Art des Studienganges 3
Zugangsvoraussetzungen 4
Sprachvoraussetzung 5
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn 6
Studienberatung 7
Aufbau des Studiums 8
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen 9
Bereitstellung des Lehrangebots 10
Lehrangebot 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen 12

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen
Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 2
Ziele des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang vermittelt vertiefte, forschungsnahe Kenntnisse in zentralen Bereichen der reinen und angewandten Mathematik und befähigt die Studierenden, diese zur Lösung komplexer daten- und ressourcenbezogener Problemstellungen einzusetzen. Die Studierenden erwerben ein systematisches Verständnis mathematischer Konzepte und Methoden aus der Algebra, Analysis, numerischen Mathematik, Optimierung, Statistik sowie der Wahrscheinlichkeitstheorie und sind in der Lage, diese kritisch einzuordnen, weiterzuentwickeln und auf neue Anwendungsfelder zu übertragen. Der Studiengang steht damit in der guten Freiberger Tradition einer anwendungsnahen Mathematikausbildung mit ganzheitlichem Blick auf die Breite der mathematischen Fachrichtungen.

(2) Die Absolventen besitzen ein breites, integriertes Wissen und verstehen die mathematischen Grundlagen der Daten- und Geowissenschaften. Im Sinne der Qualifikationsziele erwerben die Studierenden fachliche und methodische Kompetenzen, die sie dazu befähigen, reale Problemstellungen zu abstrahieren, geeignete mathematische Modelle zu formulieren und diese analytisch sowie rechnergestützt zu bearbeiten. Sie können komplexe Datensätze analysieren, statistische und algorithmische Verfahren implementieren und deren Ergebnisse im Hinblick auf Annahmen und Modellgrenzen reflektieren. Darüber hinaus verfügen sie über instrumentale Kompetenzen im Umgang mit modernen wissenschaftlichen Softwarewerkzeugen sowie über die Fähigkeit zur strukturierten und reproduzierbaren Umsetzung von Analyse-, Modellierungs- und Simulationsprozessen.

(3) Der Studiengang fördert zudem überfachliche Kompetenzen, insbesondere analytisches und kritisches Denken, Problemlösungsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, komplexe Sachverhalte adressatengerecht aufzubereiten und ihre Ergebnisse sowohl schriftlich als auch mündlich zu kommunizieren. Sie sind damit qualifiziert für Tätigkeiten in Forschung und Entwicklung sowie für anspruchsvolle Aufgaben in daten- und ressourcenorientierten Berufsfeldern in Industrie, Wirtschaft und öffentlichen Institutionen.

§ 3
Art des Studienganges

Bei dem Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

§ 4
Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences kann nur eingeschrieben werden, wer einen mindestens sechssemestrigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule in einem mathematischen Studiengang oder einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang mit vertiefter mathematischer Ausbildung besitzt und in einem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der Anlage 3 die erforderliche fachliche Eignung nachgewiesen hat.

(2) Des Weiteren sind folgende Zulassungsvoraussetzungen vom Bewerber zu erbringen:

(a) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z. B. den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 4.5 Punkten (internet-basierter Test) oder den international English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6.5 oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis erbringt. Davon ausgenommen sind ausländische Bewerber, die aufgrund ihrer Bildungsnachweise gemäß des Referenzrahmens für englische Sprachnachweise der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. von der Nachweispflicht entbunden sind.
(b) ein Motivationsschreiben (maximal eine DIN A4 Seite), das die Gründe zur Studienaufnahme darlegt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann dem Bewerber die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist, jedoch spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit bestimmte Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 5
Sprachvoraussetzung

In diesem Studiengang sind Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage dieser Studienordnung ausschließlich in deutscher Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in deutscher Sprache gefordert werden.

§ 6
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Im Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 7
Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource

Sciences angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 8
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in 4 Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Laufe des 3. oder im 4. Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 9 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 9
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. Sie können auch digital-synchron oder synchron-hybrid durchgeführt werden. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca.15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(4) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 10
Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 11
Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2026/27 aufnehmen.
(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences an der TU Bergakademie Freiberg vom 25. März 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 9 vom 29. März 2022) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können ihr Studium gemäß der für sie geltenden Studienordnung fortsetzen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2030 angeboten. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences.

(4) Studierende des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Ende des Anmeldezeitraumes für den Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2026/27 zu stellen.

Freiberg, den 15. Juni 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage 1: Studienablaufplan

Bei Studienbeginn im Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule					
Seminar Mathematical Fundamentals for Data and Resource Science	0/0/3/0				5
Deutsch A1/ 1. Semester[2]	0/4/0/0				4
Statistical Foundations of Data Science	2/1/0/0				5
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling		2/2/0/0			5
Deutsch A1/ 2. Semester[2]		0/4/0/0			4
Mathematics of Machine Learning		3/1/0/0			6
Seminar Mathematics for Data and Resource Sciences			0/0/2/0		6
Master Thesis (Mathematics for Data and Resource Sciences)				x	30

Bei Studienbeginn im Sommersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule					
Seminar Mathematical Fundamentals for Data and Resource Science		0/0/3/0			5
Deutsch A1/ 1. Semester[3]		0/4/0/0			4
Statistical Foundations of Data Science		2/1/0/0			5
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling	2/2/0/0				5
Deutsch A1/ 2. Semester[2]			0/4/0/0		4
Mathematics of Machine Learning	3/1/0/0				6
Seminar Mathematics for Data and Resource Sciences			0/0/2/0		6
Master Thesis (Mathematics for Data and Resource Sciences)				x	30

[2] Studierende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ einen der weiterführenden zweisemestrigen Deutschkurse „Deutsch A2“, „Deutsch B1“ oder „Deutsch B2“ des Internationalen Universitätszentrums der TU Bergakademie Freiberg, Studierende mit Deutsch als Muttersprache oder einem Sprachniveau Deutsch von mindestens B2 belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ andere Sprachmodule des Internationalen Universitätszentrums oder Module aus dem Wahlpflichtkatalog „A. Mathematische Wahlpflichtmodule“ im Umfang von mindestens 8 LP.

[3] Studierende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ einen der weiterführenden zweisemestrigen Deutschkurse „Deutsch A2“, „Deutsch B1“ oder „Deutsch B2“ des Internationalen Universitätszentrums der TU Bergakademie Freiberg, Studierende mit Deutsch als Muttersprache oder einem Sprachniveau Deutsch von mindestens B2 belegen anstelle der Module „Deutsch A1/ 1. Semester“ und „Deutsch A1/ 2. Semester“ andere Sprachmodule des Internationalen Universitätszentrums oder Module aus dem Wahlpflichtkatalog „A. Mathematische Wahlpflichtmodule“ im Umfang von mindestens 8 LP.

Modul	Wintersemester	Sommersemester	LP
Wahlpflichtmodule[4] Es sind Module im Umfang von 55 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtkatalogen Mathematische Wahlpflichtmodule, Nebenfächer und Freies Wahlmodul zu wählen. Davon sind Module im Umfang von mindestens 37 Leistungspunkten aus dem Katalog Mathematische Wahlpflichtmodule und Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten aus dem Katalog Nebenfächer zu wählen. Zudem dürfen höchstens 6 Leistungspunkte durch freie Wahlmodule belegt werden.			
Wahlpflichtmodule: **Mathematische Wahlpflichtmodule**			
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Analysis**			
Basics in Partial Differential Equations	2/1/0/0		4
Inverse Problems	2/1/0/0		5
Fourier Analysis (nur in ungeraden Jahren)	2/1/0/0		5
Differential Geometry (nur in geraden Jahren)	2/1/0/0		5
Mathematics of Crystallographic Texture Analysis	2/1/0/0		5
Selected Topics in Applied Operator Theory (nur in ungeraden Jahren)		2/1/0/0	5
Selected Topics in Partial Differential Equations		2/1/0/0	5
Wavelets (nur in geraden Jahren)		3/1/0/0	6
Mathematical Image Processing (nur in ungeraden Jahren)		3/1/0/0	6
Global Analysis (nur in ungeraden Jahren)		2/1/0/0	5
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Discrete Mathematics/Algebra**			
Algorithmic and Structural Graph Theory	2/1/0/0	2/1/0/0	9
Algorithmic Topology (nur in ungeraden Jahren)	2/2/0/0		6
Geometry and Topology	2/1/0/0		6
Algorithmic Geometry	2/2/0/0		6
Algorithms		2/2/0/0	6
Topological Data Analysis		2/1/0/0	6
Methods of Applied Algebra		2/1/0/0	6
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Numerics/Optimization**			
Introduction to Scientific Programming	2/2/0/0		4
Scientific Computing Project	0/0/3/0		6
Current Topics in Numerical Analysis I	2/0/1/0		6
Modeling and Simulation (nur in geraden Jahren)	4/2/0/0		9

[4] Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Modul	Wintersemester	Sommersemester	LP
Introduction to High Performance Computing and Optimization	2/1/0/0		4
Numerical Methods for Initial Value Problems (nur in ungeraden Jahren)	4/2/0/0		9
Current Topics in Numerical Analysis II		2/0/1/0	6
Finite Element Methods (FEM) for Mathematicians (nur in ungeraden Jahren)		4/2/0/0	9
Vector Optimization (nur in ungeraden Jahren)		2/2/0/0	6
Numerical Methods for Nonlinear Optimization and Nonlinear Systems (nur in geraden Jahren)		4/2/0/0	9
Parallel Computing (nur in ungeraden Jahren)		3/1/0/0	6
Stochastic Programming (nur in geraden Jahren)		3/1/0/0	6
Mathematische Wahlpflichtmodule: **Stochastics**			
Applied Statistics	2/2/0/0		6
Current Topics in Stochastics (nur in ungeraden Jahren)	3/0/0/0		6
Methods in Machine Learning	3/1/0/0		6
Stochastic Processes (nur in geraden Jahren)	3/1/0/0		6
Data Analysis Project	0/0/1/0 + 1 SWS Projekt-arbeit		4
Data-driven Forecasting under Uncertainty (nur in geraden Jahren)		2/2/0/0	6
Mathematics of Ethics (nur in ungeraden Jahren)		2/0/1/0	5
Introduction to Bayesian Data Analysis		1/1/0/0	4
Random Graphs (nur in ungeraden Jahren)		2/1/0/0	5
Statistical Analysis of Systems		2/2/0/0	6
Wahlpflichtmodule: **Nebenfächer**			
Advanced Theory of Potential Fields	2/1/0/0		4
Theory of Potential Methods	2/1/0/0		4
Numerical Simulation Methods in Geophysics	2/2/0/0		6
Climate Change	2/2/0/0		5
Applied Geomodelling	1/2/0/0		4
Applied Machine Learning for Geoscience		2/1/0/0	5
Inverse Problems in Geophysics		2/2/0/0	6
Theory of Electromagnetic Methods		2/1/0/0	4
Continuum Multiphysics in the Geosciences		2/0/0/0	4
Techno-Ecological Project		1/0/1/1	5
Einführung Machine Learning und Big Data		2/2/0/0	6

Modul	Wintersemester	Sommersemester	LP
Freies Wahlmodul Anstelle von Wahlpflichtmodulen können freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Weiterhin können Sprachmodule der TU Bergakademie Freiberg gewählt werden, deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten durch das IUZ zu Semesterbeginn bekannt gemacht werden.			

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Niveau des Moduls“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Studiendekane, der Studiengänge, in denen das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Schwerpunktmodul definiert ist, sind über die Änderung umgehend zu informieren.

Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Allgemeines

(1) Die Qualifikationsfeststellung dient dem Ziel, die besondere Motivation und Qualifikation des Bewerbers für den Internationalen Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences zu beurteilen. Es soll eingeschätzt werden, ob der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Studium erfolgreich abzuschließen. Besondere Berücksichtigung finden dabei seine fachlichen Studienvoraussetzungen.

(2) Die Qualifikationsfeststellung erfolgt im Internationalen Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences in Form eines Feststellungsgesprächs. Es ist nicht öffentlich und hat eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. Das Feststellungsgespräch kann auch fernmündlich stattfinden.

2. Antragstellung

(1) Die Qualifikationsfeststellung wird grundsätzlich mit der Onlinebewerbung (application for admission to study) für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences beantragt.

(2) Vor der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences sind einzureichen:

- Zeugnis über den vorliegenden berufsqualifizierenden Studienabschluss,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch einen anerkannten Sprachtest wie z. B. den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 4.5 Punkten (internet-basierter Test) oder den international English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 6.5 oder einem äquivalenten Test mit entsprechendem Ergebnis erbringt. Davon ausgenommen sind ausländische Bewerber, die aufgrund ihrer Bildungsnachweise gemäß des Referenzrahmens für englische Sprachnachweise der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V.von der Nachweispflicht entbunden sind.
- Nachweis studiengangspezifischer Berufserfahrung oder Praktika,
- ein maximal eine Seite umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Internationalen Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences dargelegt werden.

3. Ablauf der Qualifikationsfeststellung

(1) Die Auswahl der Bewerber und die Durchführung der Feststellungsgespräche obliegen dem für die jeweilige Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrer. Der für die Studienrichtung verantwortlichen Hochschullehrer wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Mathematics for Data and Resource Sciences für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der für die jeweilige Studienrichtung verantwortliche Hochschullehrer kann Einzelfallentscheidungen zur Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens treffen.

(2) Der Termin des Feststellungsgesprächs wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers ein anderer Termin vereinbart werden.

(3) Das Feststellungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch mit bis zu maximal 4 Bewerbern stattfinden.

(4) Über den Verlauf des Feststellungsgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag, Ort und Dauer sowie die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs, die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung ersichtlich sind. Bei Gruppengesprächen müssen die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben sowie gesondert protokolliert werden.

4. Bewertung und Gültigkeit der Qualifikationsfeststellung

(1) Das Feststellungsgespräch ist mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Gruppengesprächen ist jeder Bewerber einzeln zu bewerten.

(2) Über das Ergebnis des Feststellungsgesprächs ist dem Teilnehmer vom Zulassungsbüro ein schriftlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Ablehnung zum beantragten Studiengang zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Nachweis über die bestandene Qualifikationsfeststellung im Masterstudiengang Mathematics for Data and Resource Sciences hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

(4) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in das Protokoll des Feststellungsgesprächs gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

5. Versäumnis der Qualifikationsfeststellung

(1) Das Feststellungsgespräch gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber den Termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der Bewerber vom angetretenen Feststellungsgespräch ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers wird ein ärztliches Attest verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg